

Autorisierung eines Interviews

Gestrichene Passage in einem anderen Beitrag verwendet

Unter der Überschrift „Lügt ‚Bild‘ wieder?“ veröffentlicht eine Sonntagszeitung einen Beitrag über die falsche Beschriftung eines Trittin-Fotos in der Boulevardzeitung. In diesem Zusammenhang dränge sich allmählich die Frage auf, schreibt das Blatt, welche Rolle „Bild“ selbst bei der Eskalation der Gewalt in den 60er Jahren gespielt habe. Die Antwort, Mitte der Woche wenn auch zögerlich im Interview mit der Sonntagszeitung gegeben, wolle der Chefredakteur Ende der Woche nicht mehr lesen. Nämlich: Dass es ihm nicht zustehe, über das zu urteilen, was damals im Verlag gewesen sei, weil er 1968 doch erst vier Jahre alt gewesen sei und das Ganze nur historisch betrachten könne. Da der Chefredakteur der Boulevardzeitung diese Aussage bei der Autorisierungsabsprache aus dem Interviewtext herausgestrichen hatte, legt die Rechtsabteilung des Verlages Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Es widerspreche der journalistischen Sorgfaltspflicht, Passagen eines Interviews, die von dem Interviewten gestrichen worden seien, in einem anderen Beitrag zu veröffentlichen. In diesem Vorgehen sehe der Verlag zudem eine unlautere Recherchemethode. Die Chefredaktion der Sonntagszeitung bestätigt, dass mit dem Chefredakteur des Boulevardblattes eine Autorisierung verabredet worden sei. Im Rahmen dieser Autorisierung habe dieser das Interview jedoch nicht auf Unrichtigkeiten hin geprüft, sondern inhaltlich geändert. Er habe Dinge, die er nicht gesagt habe, hineingeschrieben und andererseits Gesagtes herausgestrichen. Die Chefredaktion verstehe unter Autorisierung eines Interviews jedoch die Überprüfung auf Richtigkeit und nicht inhaltliche Veränderung. Die hier praktizierte Art der Autorisierung habe man demzufolge als ungewöhnlich empfunden und dies in dem kritisierten Text darstellen wollen. In diesem Zusammenhang seien zwei Äußerungen, die der Interviewte gemacht, aber herausgestrichen habe, exemplarisch dargestellt worden. Dies sei nur inhaltlich geschehen. Ein wörtliches Zitat sei nicht veröffentlicht worden. (2001)

Der Presserat kann der Argumentation der Sonntagszeitung nicht folgen. Er erkennt in der Veröffentlichung vielmehr eine grobe Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex und spricht gegen das Blatt eine öffentliche Rüge aus. In Richtlinie 2.4 ist festgehalten, dass ein Interview auf jeden Fall journalistisch korrekt ist, wenn es vom Interviewten oder dessen Beauftragten autorisiert wurde. Autorisierung bedeutet, dass der Interviewte das Recht hat, seine Antworten zu bearbeiten. Selbst wenn – wie von der Redaktion angeführt – im vorliegenden Fall deutliche inhaltliche Änderungen der ursprünglichen Antworten vorgenommen wurden, so rechtfertigt dies nicht, die gestrichenen Passagen dann in einem anderen Beitrag zu veröffentlichen. Mit einer solchen Vorgehensweise wird die abgesprochene Autorisierung ad absurdum geführt. (B 43/01)

(Siehe auch „Foto falsch interpretiert“ B 10/01, „Recherche ohne Sorgfalt“ B 8/01 und „Vergangenheit eines Ministers“ B 9/01)

Aktenzeichen:B 43/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge